



## Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Rüdiger Erben (SPD)

### Einsatz sog. First Responder in Sachsen-Anhalt

Die organisierte Erste Hilfe zählt weder zu den Pflichtaufgaben der Feuerwehren noch unterliegt sie dem Sicherstellungsauftrag der Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Bei der Versorgung von Notfallpatienten spielt jedoch der Faktor Zeit neben der Schwere der Verletzung oder Erkrankung eine wesentliche Rolle für Überlebenschancen und die Schwere der späteren Folgeschäden. Um die Zeit bis zum Eintreffen der Besatzung eines RTW oder des Notarztes möglichst gut zu überbrücken, haben sich in anderen Bundesländern sogenannte „First Responder“-Gruppen gebildet. Dabei handelt es sich um speziell aus- und regelmäßig weitergebildete Personen, die bei medizinischen Notfällen durch die Leitstelle zusätzlich zum regulären Rettungsmittel mitalarmiert werden und ehrenamtlich helfen. Die First Responder kommen aus der jeweiligen Region und sind aufgrund der örtlichen Nähe fast immer schneller beim Notfallpatienten als die RTW-Besatzung oder gar der Notarzt. Sie übernehmen die Erstversorgung von Notfallpatienten und betreuen deren Angehörige, bis der Rettungsdienst eintrifft.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die Mitwirkung von First Respondern bzw. First-Responder-Gruppen?
2. Gibt es First-Responder-Gruppen in Sachsen-Anhalt? Wenn ja, wo wurden diese gebildet, wer ist deren Träger und auf wessen Anforderung werden diese eingesetzt?
3. In anderen Bundesländern sind First-Responder-Gruppen den Feuerwehren bzw. im Rettungsdienst und/oder im Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisationen zugeordnet. Welche Organisationsform ist aus Sicht der Landesregierung für Sachsen-Anhalt zu favorisieren?
4. Wie beurteilt die Landesregierung eine Regelung der Mitwirkung von First-Responder-Gruppen im Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (RettdG LSA)?

(Eingang bei der Landesregierung am 06.08.2019)